

Gemeinde St. Antönien

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DETAILLIERTE SCHUTZZONENAUSSCHIEDUNG

für die Quellen

- **Bachtelen (SA 42)**
- **Matta (SA 28, 32, 35, 36, 37, 38)**
(Hüsergada, Huswald, Huswaldtobel)
- **Zug (SA 46, 47, 48)**

Stand April 2006

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
II	Bestimmungen für die Zone S3.....	4
1	Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung, Düngung, Anwendung umweltgefährdender Stoffe	4
2	Bauten und Anlagen	5
III	Bestimmungen für die Zone S2.....	6
1	Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung, Düngung, Anwendung umweltgefährdender Stoffe	6
2	Bauten und Anlagen	7
IV	Bestimmungen für die Zone S1.....	8
V	Schutzmassnahmen beim Ausführen von Bauten	8
VI	Strafbestimmungen	8
VII	Schlussbestimmungen	9
VIII	Genehmigung.....	10
Anhang 1.....	11	
	Massnahmen für die gewässerschutztechnische Sanierung von bestehenden Bauten und Anlagen in den Schutzzonen gemäss Art. 24 SZR	
Anhang 2.....	12	
	Ausscheidung detaillierter Quellschutzzonen Zusammenstellung „geschützter“ Parzellen	
Anhang 3.....	13	
	Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Wegleitungen	

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DETAILLIERTE SCHUTZZONENAUSSCHIEDUNG

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 sowie Art. 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) vom 8. Juni 1997 erlässt der Vorstand der Gemeinde St. Antönien folgendes Schutzzonenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- ¹ Dieses Reglement legt die zum Schutze des genutzten Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.
- ² Die Schutzbestimmungen gelten für die im Schutzzonenplan der Quellen Bachtelen, Matta und Zug im Massstab 1: 5'000 bezeichneten Gebiete.

Zweck, Geltungsbereich

Art. 2

- ¹ Zuständig für den Vollzug des Reglements ist der Gemeindevorstand.
- ² In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen sowie die zu treffenden Schutzmassnahmen nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt.

Zuständigkeit

Art. 3

- ¹ Die Grundwasserschutzzone (Zone S) umfasst folgende Teilbereiche:
- | | |
|----------------------|---------|
| – Fassungsbereich | Zone S1 |
| – engere Schutzzone | Zone S2 |
| – weitere Schutzzone | Zone S3 |
- ² Die Zone S1 soll sicherstellen, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe direkt in die Fassung gelangen können.
- ³ Die Zone S2 soll gewährleisten, dass durch die biologischen, chemischen und physikalischen Reinigungsprozesse im Untergrund das Grundwasser soweit gereinigt wird, dass es den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an ein einwandfreies Trinkwasser genügt.
- ⁴ Die Zone S3 soll gewährleisten, dass ins Grundwasser gelangende, nicht oder schwer abbaubare, wassergefährdende Stoffe soweit verdünnt werden, dass ihre Konzentration auf ein unbedenkliches Mass reduziert wird und/oder aufgrund des längeren Aufenthalts auf ein unbedenkliches Mass abgebaut werden können. Sie ist eine eigentliche Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem umgebenden Grundwasser.

Definitionen

II. Bestimmungen für die Zone S3

1. Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung, Düngung, Anwendung umweltgefährdender Stoffe

Art. 4

- ¹ Zulässig ist die land-, die forstwirtschaftliche sowie die gartenbauliche Nutzung des Bodens, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen eingeschränkt werden.
- ² Durch die Wahl der Kulturen und die Wahl angepasster Bewirtschaftungsmethoden muss sichergestellt sein, dass jederzeit ein möglichst grosser Anteil des Bodens bewachsen ist.
- ³ Liegt der Grundwasserspiegel hoch oder tritt oberirdisch Wasser aus (Vernässungen, Sumpfgebiete, Bachläufe), müssen die entsprechenden Teilgebiete innerhalb der Schutzzone bei einem Weidegang derart ausgezäunt werden, dass das Vieh nicht in diese Bereiche gelangen kann.
- ⁴ Holzlagerplätze sind zulässig. Soll das gelagerte Holz mit Holzschutzmittel behandelt werden, so muss mit baulichen Massnahmen das Versickern und Abschwemmen der Mittel verhindert werden.

Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung

Art. 5

- ¹ Güllengruben und Miststöcke (auf Mistplatte oder direkt über Güllengrube) sind nur in oder neben Ställen gestattet. Besteht begründeter Verdacht, dass von einer Güllengrube eine Gewässerverunreinigung ausgehen könnte, ordnet der Gemeindevorstand an, dass die Dichtheit des Behälters überprüft wird. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss an die Prüfung unaufgefordert der Gemeinde abzuliefern.
- ² Mist-Zwischenlagerungen auf dem Feld (auf ungeschütztem Naturboden) sowie Kompostmieten sind nicht zulässig.
- ³ Für gedüngte Parzellen muss ein dem Standort angepasster Düngungsplan gemäss den Richtlinien „Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau“ erstellt und dementsprechend gedüngt werden (Auskünfte erteilen die Berater des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes). Düngergaben ausserhalb der Wachstumsperiode der Pflanzen sind nicht zulässig. Eine Kopie der Düngungspläne muss unaufgefordert der Gemeinde abgeliefert werden.
- ⁴ Flüssige Hofdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin ausgeschlossen ist.
- ⁵ In Gebieten, in welchen der Grundwasserspiegel hoch liegt oder in welchen zeitweise oberirdisch Wasser austritt (z.B. Sumpfgebiete, vernässte Stellen), ist Düngung nicht erlaubt.

Lagern und Ausbringen von Dünger

Art. 6

Das Anwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel und Holzschutzmittel ist zulässig, sofern sie nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Verwenden von Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmitteln

2. Bauten und Anlagen

Art. 7

- ¹ Industrielle oder gewerbliche Hochbauten und Anlagen über Terrain, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.
- ² Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern, sind nicht zulässig.
- ³ Der Gemeindevorstand entscheidet nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt, ob andere Anlagen (wie Seilbahnen, Beschneiungsanlagen, usw.) zulässig sind und welche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen.

Industrielle und gewerbliche Hochbauten und andere Anlagen

Art. 8

- ¹ Abwasseranlagen aller Art (Stapelbehälter, Rohrleitungen inkl. Hausanschlüsse, Kontrollschächte usw.) sind dicht auszuführen, d.h. so, dass Abwasser unter keinen Umständen austreten und versickern kann. Die Anlagen sind unmittelbar nach der Erstellung sowie regelmässig alle 5 Jahre, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss an die Prüfung unaufgefordert der Gemeinde abzuliefern.
- ² Verschmutzte Abwässer dürfen nicht versickert werden. Ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Dachwasser über eine bewachsene Bodenschicht.

Abwasseranlagen

Art. 9

- ¹ Strassen, Plätze, Parkplätze sowie land- und forstwirtschaftliche Wege, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind mit einem dichten Belag so zu bauen, dass alles anfallende Strassenabwasser gesammelt und aus dem Gebiet der Schutzzone abgeleitet wird. Die Entwässerung darf nicht über die Schulter erfolgen.
- ² Bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen stehen und welche über keine dichte Oberfläche verfügen, soll das anfallende Strassenabwasser nur verzögert in den Untergrund eindringen können, so dass bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten genügend Zeit zum Ergreifen von Massnahmen bleibt.

Verkehrsanlagen

Art. 10

- ¹ Zulässig sind folgende Betriebsanlagen und Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten
 - Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen von max. 450 l je Schutzbauwerk;
 - freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebs des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l
- ² Für alle Anlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Art. 11

- ¹ Terrainveränderungen, für welche eine zeitweise Entfernung des Oberbodens erforderlich ist, sind nicht zulässig, ausser sie führen zu einer Verbesserung des Schutzes des Grundwassers.
- ² Materialablagerungen, Deponien und Friedhöfe sind nicht zulässig.

Terrainveränderungen, Materialablagerungen, Deponien und Friedhöfe

III. Bestimmungen für die Zone S2**Art. 12**

In der Zone S2 gelten die Vorschriften für die Zone S3, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen verschärft sind.

Grundsatz

1. Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung, Düngung, Anwendung umweltgefährdender Stoffe**Art. 13**

- ¹ Nicht zulässig sind land- und forstwirtschaftliche Intensivkulturen sowie Kleingärten.

Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung des Bodens

Art. 14

- ¹ Güllengruben und Miststöcke sind nicht zulässig.
- ² Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern ist nicht zulässig.
- ³ In der Zone S2 ist eine Beweidung durch Vieh in folgenden Teilbereichen nicht zulässig:
- Gebiet Spitzsch Boda, zwischen S1 der Bachtelen-Quellen und dem Fahrweg (von 1820 müM bis zur Kurve auf 1852 müM).
 - Gebiet Huswaldboden, in der Geländesenke östlich der Antenne zwischen S1 der Matta-Quellen und dem Fussweg südlich des Waldrandes

Lagern und Ausbringen von Dünger

Weidegang

Die entsprechenden Gebiete müssen bei einem Weidegang derart ausgezäunt werden, dass das Vieh nicht in diese Bereiche gelangen kann.

Art. 15

- ¹ Das Anwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Holzschutzmitteln ist nicht zulässig.
- ² Auf Holzlagerplätzen dürfen keine Holzschutzmittel irgendwelcher Art eingesetzt werden.

Verwenden von Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmitteln

2. Bauten und Anlagen

Art. 16

Bauten und Anlagen

- ¹ Neue Bauten und Anlagen sind nicht zulässig.
- ² In bestehenden Bauzonen kann der Gemeindevorstand derartige Bauten und Anlagen (inkl. der notwendigen Abwasseranlagen) nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt bewilligen, wenn nachgewiesen ist, dass vom Bau und Betrieb der Baute oder Anlage keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann.
- ³ Die für den Betrieb von bewilligten Bauten und Anlagen notwendigen Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel usw.) sind zulässig. Es sind Massnahmen erforderlich, die Flüssigkeitsverluste leicht erkennen lassen und auslaufende Flüssigkeiten vollständig auffangen können.

Art. 17

Abwasseranlagen

- ¹ Abwasseranlagen aller Art sind nicht zulässig, ausser sie sind zum Schutze des Grundwassers notwendig.
- ² Lässt sich die Linienführung von Abwasserleitungen durch die Zone S2 nachweislich aus gefällstechnischen Gründen nicht vermeiden, so kann der Gemeindevorstand nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt solche Leitungen ausnahmsweise bewilligen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort erkennen lassen und austretende Flüssigkeiten zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre). Grundstückanschlussleitungen sind mit druckdichten PE-Rohren zu erstellen.
- ³ Versickerungen aller Art sind nicht zulässig.

Art. 18

Verkehrsanlagen

- ¹ Verkehrsanlagen, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind in der Zone S2 nicht zulässig. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die S2 nachweislich nicht vermeiden, so sind gemäss den Richtlinien betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau alle Vorkehrungen zu treffen, welche die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- ² Landwirtschaftliche Flur- und Forststrassen sind zulässig, sofern sie ausschliesslich dem Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie den Belangen der Trinkwasserversorgung dienen.
- ³ Parkplätze, Autoabstellflächen und Garagenvorplätze sind nicht zulässig.

Art. 19

Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Zulässig sind nur freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, welche ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazu gehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

IV. Bestimmungen für die Zone S1

Art. 20

- ¹ In der Zone S1 sind nur Nutzungen, Bauten und Anlagen zulässig, die der Wassergewinnung dienen.
- ² Zulässig ist die Nutzung als ungedüngte Wiese ohne Beweidung mit Grasschnitt (allenfalls liegenlassen des gemähten Grases).

V. Schutzmassnahmen beim Ausführen von Bauten

Art. 21

Bei Bauarbeiten in den Schutzzonen müssen u.a. folgende Auflagen in die Baubewilligung aufgenommen werden:

Ausführen von Bauten

- Die Abwässer aus Baulatrinen müssen gestapelt und auf der nächstgelegenen geeigneten Kläranlage entsorgt werden.
- Plätze für Betonmisch- oder Betonumschlaganlagen sind so zu entwässern, dass kein Abwasser versickern kann.
- Baumaschinen sind abends und an Wochenenden abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen, Reparieren und Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz erfolgen.
- Alle wassergefährdenden Stoffe dürfen innerhalb der Schutzzone nur in Wannen mit 100% Auffangvolumen gelagert werden.
- Das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Treibstoffe, Reinigungsmittel, usw.) muss auf einem geschützten Platz stattfinden (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz).
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge Ölbindemittel zu lagern.
- In der Schutzzone S 1 und S 2 dürfen geschmierte Spundwände und geschmiertes Schalungsmaterial nicht verwendet werden.
- Bauabfälle jeglicher Art (fest und flüssig) müssen abtransportiert und gesetzeskonform entsorgt werden.

VI. Strafbestimmungen

Art. 22

Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann das Höchstmass der Busse überschritten werden.

Übertretungen

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist der Gemeindevorstand.

Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

Die Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht gelten sinngemäss für Widerhandlungen gegen dieses Reglement.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, welche nicht den Bestimmungen des Reglements entsprechen, sind innerhalb einer Vegetationsperiode nach Erlass des Reglements aufzugeben. In begründeten Härtefällen kann der Gemeindevorstand nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt allenfalls unter Auflagen eine angepasste Übergangsfrist ansetzen.

Übergangsbestimmungen
1. Bestehende Nutzungen

Art. 24

Bestehende Bauten und Anlagen sind bei der nächsten sich bietenden Möglichkeit, in der Regel beim nächsten Umbau, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des Schutzzonenreglements den Bestimmungen des Reglements anzupassen oder soweit zu sanieren, dass sie keine Gefährdung des Grundwassers darstellen. Die örtlichen Massnahmen für eine Sanierung sowie die Termine sind im Anhang 1 zum Schutzzonenreglement festgelegt.

2. Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 25

¹ Die Eigentumsbeschränkungen nach dem vorliegenden Reglement sind im Grundbuch anzumerken. Das Grundbuchamt Mittelprättigau in Küblis wird beauftragt und ermächtigt, auf den entsprechenden Grundbuchblättern unter dem Stichwort „öffentliche Schutzzone der Quellen Bachtelen, Matta (Hüsergada, Huswald, Huswaldtobel) und Zug auf St. Antönier Gemeindegebiet“ diese Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

Grundbuchanmerkungen

² Die davon ganz oder teilweise betroffenen Parzellen sind im Anhang 2 zum Schutzzonenreglement aufgeführt.

³ Dem Grundbuchamt Mittelprättigau in Küblis wird ein von der Regierung genehmigter Schutzzonenplan samt zugehörigem Schutzzonenreglement abgegeben.

⁴ Dieses Reglement wird den betroffenen Grundeigentümern ausgehändigt. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter über die mit der Schutzzonenausscheidung verbundenen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen zu informieren.

Art. 26

Allfällige Entschädigungsansprüche betroffener Grundeigentümer, werden nach Art. 54 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden beurteilt.

Entschädigungen

Art. 27

Dieses Reglement und der zugehörige Schutzzonenplan treten nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Inkrafttreten

VIII. Genehmigung

Öffentliche Auflage vom:

12. Mai 2006

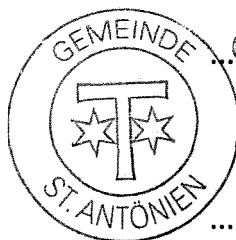
bis:

02. Juni 2006

Vom Vorstand der Gemeinde St. Antönien
erlassen am:

08. Mai 2006

Die Gemeindepräsidentin:



Brehlla

Die Gemeindkanzlistin:

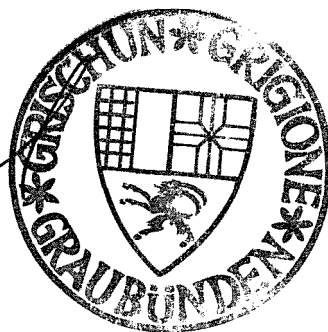
Rgh

Von der Regierung des Kanton Graubünden genehmigt am: 16. JAN. 2007 1RB52

Regierung des Kanton Graubünden:

Der Präsident:

P. / L.



Der Kanzleidirektor:

Wae

Anhang 1**Massnahmen für die gewässerschutztechnische Sanierung von bestehenden Bauten und Anlagen in den Schutzzonen gemäss Art. 24 SZR**

Schutzzone	Lokalität / bestehende Bauten und Anlagen	Massnahmen	Fristen
S3	Verbindungsstrasse Aschüel - Meierhofer Äpli - Bärgji	- Ausnahmegewilligung für Transporte mit wassergefährdenden Flüssigkeiten - Notfallplan (mit Massnahmen bei Unfällen) erstellen	sofort sofort
	Verbindungsstrasse Aschüel-Meierhofer Äpli- Bärgji: Abschnitt Spitzsch Boda - Bärgji	- Ausnahmegewilligung für Transporte mit wassergefährdenden Flüssigkeiten - Warntafel "Grundwasserschutzzone"	sofort sofort
S2	Verbindungsstrasse Aschüel-Meierhofer Äpli- Bärgji: Abschnitt Spitzsch Boda - (1820 - 1852 müM)	- Strassenentwässerung so gestalten, dass Abwasser nicht im unmittelbaren Zustrombereich der Quellen versickern kann	sofort
	Verbindungsstrasse Aschüel-Meierhofer Äpli- Bärgji: Abschnitt Spitzsch Boda - (1820 - 1852 müM)	- Strassenentwässerung so gestalten, dass Abwasser nicht im unmittelbaren Zustrombereich der Quellen versickern kann	sofort
S1	alle	- Einzäunen der Schutzzonen S1	sofort
	Quellfassungsschächte Bachtelen, Matta und Zug	- Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit und Dichtheit, nötigenfalls Sanierung	5 Jahre

Anhang 2

Gemeinde St. Antönien

Ausscheidung detaillierter Quellschutzzonen

Zusammenstellung "geschützter" Parzellen

Parzellen	Schutzzone		
	S1	S2	S3
	164	4	65
	165	138	158
	497	141	497
	566	144	604
	604	146	728
		148	
		151	
		163	
		164	
		165	
		497	
		566	
		604	
		644	
		658	
		719	

Bemerkung:

- **fett** : Parzellen sind vollständig geschützt
- normal : Parzellen sind nur teilweise geschützt

Anhang 3**Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Wegleitungen****Bundesrecht** (SR: Systematische Rechtssammlung des Bundes)

- | | | |
|---------|---|---------------|
| Lit. 1 | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 6. April 2004) | SR 814.20 |
| Lit. 2 | Gewässerschutzverordnung des Bundesrates (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am 12. Juli 2005) | SR 814.201 |
| Lit. 3 | Verordnung des UVEK über die Genehmigung internationaler Beschlüsse und Empfehlungen vom 10. Januar 2000 (Stand am 2. Mai 2000) | SR 814.201.81 |
| Lit. 4 | Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 (Stand am 15. Dezember 1998) | SR 814.202 |
| Lit. 5 | Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (Stand am 19. Juli 2005) | SR 814.81 |
| Lit. 6 | Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 (Stand am 12. Juli 2005) | SR 814.600 |
| Lit. 7 | Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 18. Mai 2005 (Stand am 19. Juli 2005) | SR 916.161 |
| Lit. 8 | Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001 (Stand am 12. Juli 2005) | SR 916.171 |
| Lit. 9 | Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 29. November 2002 (Stand am 12. Juli 2005) | SR 741.621 |
| Lit. 10 | Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen vom 20. April 1983 (Stand am 1. Oktober 1996) | SR 746.2 |

Kantonales Recht (BR: Bündner Rechtsbuch)

- | | | |
|---------|--|------------|
| Lit. 11 | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) | BR 815.100 |
| Lit. 12 | Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV) | BR 815.200 |
| Lit. 13 | Verordnung über die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Abwasser- und Abfallanlagen (Beitragsverordnung) vom 24. Februar 1998 | BR 815.230 |
| Lit. 14 | Verordnung über die Erhebung von Gebühren beim Vollzug der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung (Gebührenverordnung für den Umwelt- und Gewässerschutz) vom 27. Oktober 1998 | BR 815.350 |
| Lit. 15 | Verordnung über den Schadendienst (Schadendienstverordnung) vom 27. Oktober 1998 | BR 815.500 |
| Lit. 16 | Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000; Art. 22: Gewässerschutz in der Landwirtschaft | BR 910.050 |
| Lit. 17 | Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 | BR 801.100 |

Weisungen und Wegleitungen

- | | | |
|---------|--|--------------|
| Lit. 15 | Wegleitung Grundwasserschutz; Vollzug Umwelt, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern, 2004 | BUWAL |
| Lit. 16 | Praxishilfe, Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen bei Kluft-Grundwasserleitern; Vollzug Umwelt, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft und Bundesamt für Wasser und Geologie, Bern, 2003 | BUWAL, BWG |
| Lit. 17 | Weisung über Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung GR und Amt für Natur und Umwelt GR; vom 1. Oktober 2003 | ALSV, ANU |
| Lit. 18 | Weisung über Hofdünger- und Abwasseranlagen in der Landwirtschaft, Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung GR und Amt für Natur und Umwelt GR; vom 1. Oktober 2003 | ALSV, ANU |
| Lit. 19 | Muster Schutzzonenreglement für detaillierte Schutzzonenausscheidung des Amtes für Natur und Umwelt GR vom Mai 1998 | ANU |
| Lit. 20 | Kanalisationen, Leitungen, Normal- und Sonderbauwerke; SIA Norm 190 von 1977 | SIA Norm 190 |